

Satzung der Bürgerstiftung Windhagen (BSW) vom 24. November 2008

**Mit den Änderungen vom 9. Dezember 2010, 27. April 2012,
27. Oktober 2014 und 23. Juni 2020**

Präambel

Die Bürgerstiftung Windhagen verfolgt das Ziel der Förderung und Erhaltung der Lebensqualität und der kommunalen Infrastruktur in der Ortsgemeinde Windhagen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Windhagen".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Windhagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Bildung und Erziehung,
 - Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
 - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz,
 - traditionelles Brauchtum,
 - Heimatpflege,
 - öffentliche Gesundheitspflege,
 - demokratisches Staatswesen,
 - Sport und
 - bürgerliches Engagement für das Gemeinwesenin der Ortsgemeinde Windhagen zu fördern und zu entwickeln.
Maßgeblich für den regionalen Förderraum ist das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Windhagen im Sinne des § 9 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nach dem Katasterstand zum 31.12.2007.
- (2.1) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) Förderung von Wettbewerben, des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,

- d) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

- (2.2) Die Stiftung kann ihre Mittel auch ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- (7) Die Stiftung darf als Partner der Ortsgemeinde Windhagen gemeinsam mit dieser Projekte durchführen und finanzieren. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Windhagen gemäß der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (6) Aufgrund dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Anfangsvermögen und sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Erträge erhöhen das Stiftungsvermögen, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen sind solche Beträge, deren Höhe 500 € nicht unterschreiten und die von der Zustifterin bzw. dem Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt wurden. Spenden sind zeitnah nach Maßgabe des § 2 zu verwenden.
Die folgenden Zuwendungen unterliegen nicht der zeitnahen Verwendung:
 - a) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO) und
 - b) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden (62 Abs. 3 Nr. 3 AO).Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Der Stiftungsrat kann einen Betrag festsetzen, ab dessen Höhe Zustiftungen mit dem Namen des Stifters verbunden werden können (Namensfonds).

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Die Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zu gestiftet haben, bilden das Stifterforum. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt, eine Vertretung ist hierbei zulässig.
Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einrichten.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane, der Fachausschüsse und des Stifterforums sowie der Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben mit Ausnahme der Mitglieder der Fachausschüsse und des Stifterforums Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als 16 Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen und über Namensfonds ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schrifführenden Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann eine Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung erfolgen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

- (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 7 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird bei Bedarf vom Stiftungsrat zur Entlastung des Vorstandes eingesetzt. Nach Ablauf der vom Stiftungsrat zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Als Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied benannt werden.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Stiftungsrat mit einer 3/5 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf, höchstens 7 Personen; davon kann eine Person direkt vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen benannt werden. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.
- (2) Die Amtszeit des ersten Stiftungsrates beträgt drei Jahre, die der nachfolgenden gewählten Stiftungsratsmitglieder vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode zum 31. Dezember 2023 wird der Stiftungsrat vom Stifterforum

gewählt. Das Stifterforum tritt hierzu spätestens im vierten Quartal 2023 zusammen. Der Stiftungsrat bleibt bis zur Wiederwahl oder Wahl Ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

- (3) Sollte die Anzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nicht für Fälle, in denen ein Mitglied des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen wurde.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl/Abwahl des Vorstandes,
 - die Zustimmung zum Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie zur Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - die Festsetzung der Betragshöhe, ab der Zustiftungen nach § 4 Absatz 4 mit dem Namen des Stifters verbunden werden können sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - die Festlegung der Förderkriterien,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
Mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann eine Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung des erfolgen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 9 Stifterforum

- (1) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wählt die Mitglieder des Stiftungsrates mit Ausnahme des vom Gemeinderat bestimmten Vertreters für die Ortsgemeinde Windhagen.
Die turnusmäßige Wahl des Stiftungsrats erfolgt jeweils spätestens im letzten Quartal des Kalenderjahrs, in dem die Amtszeit des Stiftungsrats endet. Hierzu lädt der Vorstandsvorsitzende den Stiftungsrat unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Das Stifterforum, zu dessen Zusammenkunft ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Wird diese Vorgabe nicht erreicht, ist das Stifterforum bei einer zweiten Sitzung, zu der ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen worden sein muss, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stifter beschlussfähig. Die zweite Sitzung kann am gleichen Kalendertag, wie die ursprüngliche Sitzung erfolgen, sofern die Ladungsfrist gewahrt ist.
Die Wahl des Stiftungsrats erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Stifterforum soll unabhängig von Absatz 4 auch in den Jahren, in denen keine Wahl des Stiftungsrats ansteht, mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten, dessen jährliche Höhe im Wirtschaftsplan enthalten ist. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen

der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters, des Weiteren ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Erweiterung und Änderung der Zwecke ist hingegen nur nach Anhörung der Stifter und nur dann möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen nach Anhörung der Stifter beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Windhagen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

- Stiftungsanerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 24. November 2008 Az. 15.678-1016/23
- Änderungsanerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 15.08.2011 Az. 15.678-1016/23
- Änderungsanerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 29. Mai 2012. Az. 15.678-1016/23
- Änderungsanerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 14.01.2015 Az. 15.678-1016/23
- Änderungsanerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 14.09.2020 Az. 15.678-1016/23